

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klimaschutzgesetz des Freistaates Thüringen (Thür-KISchG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels sind weltweit und auch in Thüringen bereits deutlich spürbar. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) schätzt die Kosten durch Klimaschäden für Thüringen kumuliert bis 2050 auf etwa 35 Milliarden Euro ein. In Anbetracht der Wirtschaftsleistung werden in Thüringen mit 2,4 Prozent der Bruttowertschöpfung nach Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz die dritthöchsten Kosten durch Klimaschäden im Vergleich zu den anderen Bundesländern entstehen (DIW, 2008).

Um den Klimawandel und seine Auswirkungen noch in einem erträglichen Rahmen zu halten, ist es nach wissenschaftlicher Auffassung notwendig, den globalen Temperaturanstieg auf maximal zwei Grad gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Hierzu sind gewaltige Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen notwendig.

Die CO₂-Emissionen in Thüringen (Verursacherbilanz) sind im Vergleich zu 1990 infolge des Zusammenbruchs der Industrie nach der friedlichen Revolution zwar deutlich zurückgegangen. Allerdings haben die CO₂-Emissionen seit 1995 mit 18,7 Millionen Tonnen (TLS) nur noch unwesentlich abgenommen. Derzeit ist Thüringen mit 16,7 Millionen Tonnen CO₂ (TLS, Stand 2011) und einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 7,62 Tonnen (bei 2,19 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern) eines der Bundesländer mit geringeren Treibhausgasemissionen im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt von 9,32 Tonnen CO₂ pro Einwohner bzw. Einwohnerin und Jahr.

Bislang sind Klimaschutzziele in Thüringen nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

Da aufgrund der Langlebigkeit der Treibhausgase trotz aller Anstrengungen zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen ein gewis-

ses Ausmaß an Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu verhindern ist, sind neben umfangreichen Aktivitäten zum Schutz des Klimas auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren Klimawandels erforderlich.

B. Lösung

Ein Klimaschutzgesetz sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in Thüringen und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die im Gesetz festgelegte Erstellung eines Klimaschutzplans, die Prüfung der Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen auf Kompatibilität mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bzw. deren Änderung, durch die Ausarbeitung und Überprüfung (Monitoring) der Umsetzung des Klimaschutzplans sowie die vorgesehene Einrichtung eines Klimaschutzrates in Thüringen.

Das vorliegende Gesetz bereitet eine Reihe von Maßnahmen vor, die Kosten nach sich ziehen. § 5 (Klimaschutzkonzepte) sieht einen finanziellen Ausgleich zur Erstellung der Klimaschutzkonzepte für die Landkreise und Kommunen vor.

E. Zuständigkeit

Zuständig für das Klimaschutzgesetz ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

F. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Regelungen des § 5 (Klimaschutzkonzepte) werden die Kommunen beauftragt, Klimaschutzkonzepte zu erarbeiten. Ein daraus resultierender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) für Kommunen und Landkreise, die ein Klimaschutzkonzept erstellen oder anpassen, wird in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden beschlossen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf private Unternehmen und private Haushalte. Die weitere Umsetzung der Maßnahmen aus den Klimaschutzkonzepten wird zu Einsparungen bei Unternehmen und privaten Haushalten führen.

H. Gender Mainstreaming

Das Klimaschutzgesetz und die mit ihm verbundenen Maßnahmen können Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben. Diese gilt es im Rahmen der Entwicklung des Klimaschutzplans zu überprüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Durch entsprechende Einbindung von mit dem Thema befassten Gruppen und Institutionen in Thüringen im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzplans und im Klimaschutzrat soll dies gewährleistet werden.

I. Befristung

Da die Ziele des Gesetzes zur Verringerung der Treibhausgasemissionen einen Zeithorizont bis 2050 umfassen, ist eine Befristung des Gesetzes aufgrund dieser mittel- bis langfristig angestrebten Ziele nicht zweckmäßig. Deshalb unterliegt dieses Gesetz einer Berichtspflicht, nach der die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre Bericht erstattet.

Klimaschutzgesetz des Freistaates Thüringen (ThürKlSchG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Damit sollen der Klimaschutz in Thüringen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zum nationalen und internationalen Klimaschutz geleistet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Thüringen entstehen. Diese werden gemäß ihres Treibhausgaspotentials in CO₂-Äquivalente umgerechnet.

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Bis zum Jahr 2020 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Freistaat Thüringen um 30 Prozent verringert werden im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1995. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1995.

(2) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorenspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

§ 4

Klimaschutzplan

(1) Die Landesregierung erstellt einen Klimaschutzplan und legt diesen dem Landtag bis zum 30. Juni 2016 vor. Dieser konkretisiert die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele im Freistaat Thüringen. Er gibt einen Rahmen für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und für konkrete Maßnahmen für die Landesverwaltung und die nachgeordneten Behörden vor. Damit wird die Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz festgehalten.

(2) Der Klimaschutzplan besteht insbesondere aus folgenden Elementen:

1. Zwischenziele zur Reduzierung der Gesamtmenge von Treibhausgasen für den Zeitraum bis 2050,
2. Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes,
3. Ermittlung und Darstellung der Potenziale und der Beiträge für die einzelnen Sektoren,

4. nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen,
5. verbindliches Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung bis 2050,
6. sektorenspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen,
7. Förderplan zur Umsetzung der Maßnahmen aus den Klimaschutzkonzepten.

§ 5 Klimaschutzkonzepte

(1) Kreisfreie Städte, Landkreise und große kreisangehörige Städte erstellen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Klimaschutzkonzepte oder schreiben bestehende Klimaschutzkonzepte entsprechend des Klimaschutzplans fort. Diese beschreiben insbesondere Wege zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau einheimischer Erneuerbarer Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Die Kommunen und Landkreise erstellen ihre Klimaschutzkonzepte in eigener Verantwortung. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden beschlossen werden.

(2) Ein daraus resultierender finanzieller Ausgleich für die unter Absatz 1 Satz 1 Genannten ist, einschließlich eines Verteilschlüssels in die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 4 aufzunehmen.

§ 6 Wissenschaftliche Begleitung

(1) Die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzplans ist wissenschaftlich zu begleiten. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie für die Arbeit des Klimaschutzrates nach § 7.

(2) Der Bericht wird alle drei Jahre erstellt und gibt Auskunft insbesondere über

1. die Ermittlung der Gesamtmenge der jährlichen Treibhausgasemissionen,
2. die Darstellung der erwarteten Entwicklung bei der Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen,
3. die Untersuchung der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutzplans und deren Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele,
4. die Untersuchung der Folgen klima- und energiepolitischer Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Umwelt, Kosten, Nutzen, Innovationsaspekte, soziale Auswirkungen, gesamtwirtschaftliche Wechselwirkungen einschließlich der Arbeitsplatzeffekte,
5. die Untersuchung wesentlicher Folgen des Klimawandels für Thüringen sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
6. Untersuchung des Einflusses von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf die Gesamtmenge der jährlichen Treibhausgasemissionen,
7. die Erarbeitung von Vorschlägen für eine Fortschreibung des Klimaschutzplans.

§ 7
Klimaschutzrat

(1) Es wird ein Klimaschutzrat gebildet, dem fünf Mitglieder angehören. Die Mitglieder müssen über wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz verfügen. Sie werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Der Klimaschutzrat berät die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaschutzplans.

(3) Der Klimaschutzrat überprüft nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils fünf Jahren den Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen und erstattet der Landesregierung hierüber Bericht. Der Bericht kann auch Empfehlungen enthalten.

§ 8
Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz auf kommunaler wie auf Landesebene erstattet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre einen Bericht. Sie hat insbesondere zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Erreichung der Klimaschutzziele zu berichten und die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung und den Bericht des Klimaschutzrates zu berücksichtigen.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele für den Freistaat Thüringen festgelegt. Es wird ein Rahmen geschaffen, der die erforderlichen Beiträge zur Erreichung zentraler Ziele der internationalen, europäischen und deutschen Klimapolitik gewährleistet.

Die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels sind weltweit und auch in Thüringen bereits deutlich spürbar. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) schätzt die Kosten durch Klimaschäden für Thüringen bis 2050 auf etwa 35 Milliarden Euro ein. In Anbetracht der Wirtschaftsleistung werden in Thüringen mit 2,4 Prozent der Bruttowertschöpfung nach Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz die dritthöchsten Kosten durch Klimaschäden im Vergleich zu den anderen Bundesländern entstehen (DIW, 2008).

Um den Klimawandel und seine unweigerlichen Auswirkungen noch in einem erträglichen Rahmen zu halten, ist es nach wissenschaftlicher Auffassung notwendig, den globalen Temperaturanstieg auf maximal zwei Grad gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Hierzu sind gewaltige Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen notwendig.

Die CO₂-Emissionen in Thüringen (Verursacherbilanz) sind im Vergleich zu 1990 infolge des Zusammenbruchs der Industrie nach der Friedlichen Revolution zwar zurückgegangen, allerdings haben die CO₂-Emissionen seit 1995 mit 18,7 Millionen Tonnen (TLS) nur noch unwesentlich abgenommen. Derzeit ist Thüringen mit 16,7 Millionen Tonnen CO₂ (TLS, Stand 2011) und einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 7,62 Tonnen (bei 2,19 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern) eines der Bundesländer mit geringeren Treibhausgasemissionen im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt von 9,32 Tonnen CO₂ pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr. Bislang sind Klimaschutzziele in Thüringen nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

Für den Freistaat Thüringen wurden sowohl ein Klimaschutzkonzept als auch ein Klima- und Anpassungsprogramm erstellt, die die gegenwärtige Situation darstellen und Strategien vorzeichnen, die jedoch keine Verbindlichkeit darstellen.

Da aufgrund der Langlebigkeit der Treibhausgase trotz aller Anstrengungen zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen ein gewisses Ausmaß an Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu verhindern ist, sind neben umfangreichen Aktivitäten zum Schutz des Klimas auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren Klimawandels erforderlich. 2009 wurde das Klima- und Anpassungsprogramm veröffentlicht, auf dessen Grundlage eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und ein Aktionsplan erarbeitet wurde, das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen - IMPAKT.

Ein Klimaschutzgesetz sorgt zusätzlich für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in Thüringen und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen.

Die Raumordnung leistet einen maßgebenden Beitrag dazu, die Verwirklichung klimarelevanter Fachpolitiken und Fachplanungen in der Weise zu fördern, dass deren Anforderung an den Raum, die in Konkurrenz mit anderen Raumnutzungsansprüchen stehen, zur Geltung gebracht werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes. Das Gesetz dient der Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für Thüringen sowie der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Ergreifung von Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es ist damit ein Instrument zur Verwirklichung einer stetigen, konsequenten und langfristigen Klimaschutzpolitik in Thüringen, welche die nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen unterstützt und die negativen Auswirkungen des Klimawandels in Thüringen wirksam begrenzt.

Das Gesetz richtet sich an die Landesverwaltung sowie die Kommunen und Landkreise in Thüringen. Verpflichtungen für nicht öffentliche Stellen entstehen erst nach entsprechenden Normsetzungen in dafür vorgesehenen, separaten Verfahren.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgase. Zur Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu Treibhausgasemissionen stets auf CO₂-Äquivalente (CO_{2äq}). Diese werden nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotenzial errechnet.

Zu § 3 (Klimaschutzziele)

Absatz 1 legt fest, dass die in Thüringen emittierten Treibhausgase bis zum Jahr 2020 landesweit um 30 Prozent gegenüber 1995 und bis zum Jahr 2050 auf eine Tonne CO_{2äq} pro Kopf reduziert werden sollen.

Damit wird einerseits der aktuelle Stand des Klimaschutzes und die besondere Energie-, Industrie- und Verkehrsstruktur in Thüringen berücksichtigt, andererseits passt die Landesregierung ihre Klimaschutzziele an die langfristigen Ziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik und den Vorgaben des Weltklimarates an. Das Klimaschutzgesetz soll insofern ergänzend und flankierend zur Zielerreichung beitragen. Dabei ist zu beachten, dass die thüringischen Treibhausgasemissionen teilweise dem europäischen Emissionshandel sowie den entsprechenden Emissionsminderungszielen unterliegen. Die quantitativen Klimaschutzziele des § 3 stellen das Ergebnis einer Abwägung dar. Diese orientiert sich am global anerkannten und wissenschaftlich fundierten 2-Grad-Ziel, das als Kompromiss zwischen einer nach klimawissenschaftlichen Erkenntnissen gerade noch für vertretbar gehaltenen Steigerung der mittleren globalen Temperatur und den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch die notwendigen Transformationsprozesse

zu verstehen ist. Das Ergebnis dieser Abwägung entspricht den Zielvorstellungen auf europäischer und nationaler Ebene. Im Klimaschutzgesetz des Freistaats Thüringen werden die quantitativen Ziele in zwei Zeithorizonten - für 2020 und 2050 - sowie im Klimaschutzplan in Zwischenzielen festgelegt. Hierbei werden die Belange ökonomischer und sozialer Natur ebenso beachtet wie ökologische Fragen, was sich unter anderem in dem Reduzierungsziel für 2020 niederschlägt.

Mit dem Klimaschutzgesetz wird die mittelfristige Reduktion von 30 Prozent der Treibhausgase im Freistaat Thüringen gegenüber dem Jahr 1995 verbindlich festgeschrieben. Der größte Minderungsbeitrag ergäbe sich aus dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, vor allem der Windkraft ("Neue Energie - Eckpunkte der Landesregierung", 2011). Eine weitere Reduzierung der Pro-Kopf-Emissionen auf eine Tonne CO₂ bis 2050 als langfristiges Ziel ist ohnedies unumgänglich (WBGU, 2009). Der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien kommt zur Verringerung der Treibhausgasemissionen besondere Bedeutung zu. Die Steigerung der Energieeffizienz ist insbesondere auch durch den deutlichen Ausbau der dezentralen, effizienten und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen.

Absatz 2 fordert die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. In den jeweiligen Sektoren sowie in den Regionen gilt es, entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten, das Wachstum einer ökologischen Wirtschaft zu fördern sowie die Kosten des Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Die hier im Bereich der Klimafolgenanpassung genannten Sektoren sind andere als die im Bereich des Klimaschutzes und meinen die für die Klimafolgenanpassung relevanten Handlungsfelder wie sie beispielsweise in den Anpassungsstrategien des Freistaats Thüringen oder des Bundes definiert sind. Hier sind beispielhaft zu nennen: Landwirtschaft und Boden, Wald und Forstwirtschaft, Fischerei, Biologische Vielfalt und Naturschutz, Bauwesen, Menschliche Gesundheit, Verkehr und Verkehrsinfrastruktur, Wasserhaushalt/Wasserwirtschaft, Städte- und Ballungsräume, Tourismus, Industrie und Gewerbe, Energiewirtschaft, Versicherungswirtschaft. Die jeweiligen Sektoren bzw. Handlungsfelder sind auf die spezifischen Bedürfnisse in Thüringen anzupassen. Diese konkrete Anpassung und Abgrenzung der Klimaanpassungs-Sektoren soll im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzplans nach § 4 und somit unter Einbezug aller dafür relevanten Akteure erfolgen.

Zu § 4 (Klimaschutzplan)

Nach Absatz 1 wird die Landesregierung verpflichtet, einen Klimaschutzplan unter der umfassenden Beteiligung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände zu erstellen. Klimaschutz und -anpassung sind eine gesellschaftliche Aufgabe, die nur unter breiter Beteiligung erfüllt werden kann. Die Beteiligung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und der kommunalen Spitzenverbände in Vertretung der Kommunen Thüringens soll dabei von Beginn der Erarbeitung des Klimaschutzplans an erfolgen. "Gesellschaftliche Gruppen" meint das gesamte Spektrum der Interessenverbände, wie z.B. Umwelt-, Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, Frauenverbände und -netzwerke, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Kirchen, Industrie- und Branchenverbände, Bürgerinnen und Bürger, aber auch Behörden sowie wissenschaftliche Einrichtungen. Zur Beteiligung entwickelt

die Landesregierung ein geeignetes Dialog- und Partizipationsverfahren. Der Klimaschutzplan soll neben einer Status-Quo-Analyse auch Zielszenarien und Entwicklungspfade aufzeigen, wie die landesweiten Klimaschutzziele erreicht werden können. Dabei sollen gemeinsam mit den betroffenen Akteuren Potenziale verschiedener Sektoren und Regionen zur Minderung der Treibhausgasemissionen erarbeitet sowie deren mögliche Beiträge zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 ermittelt und festgelegt werden. In Anlehnung an internationale Übereinkünfte sowie vorhandene Daten sollen die hier gemeinten Sektoren im Bereich des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in Thüringen abgeleitet werden. Diese sind andere als im Bereich der Klimaanpassung. Die konkrete Abgrenzung von Schnittstellen solcher Klimaschutz-Sektoren erfolgt innerhalb des oben beschriebenen Beteiligungsprozesses.

Der Klimaschutzplan wird einerseits aus Strategien, Maßnahmen, Hinweisen und Vorgaben zu Klimaschutz und Klimaanpassung bestehen. Andererseits sollen im Klimaschutzplan Empfehlungen zur Änderung und/oder Schaffung gesetzlicher Vorgaben enthalten sein. Um Verbindlichkeit für Dritte zu erlangen, müssen die entsprechenden Normsetzungen dann jeweils ein separates Verfahren durchlaufen. Für die öffentlichen Stellen wird die Landesregierung ermächtigt, den Klimaschutzplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 2, 4 und 6 als verbindlich zu erklären (siehe Begründung zu § 6 Abs. 6). Der Klimaschutzplan, der auch einer Strategischen Umweltprüfung nach § 14 UVPG unterliegt, soll vom Landtag beschlossen werden.

Absatz 2 legt die wesentlichen zentralen Elemente fest, die insbesondere in dem zu erstellenden Klimaschutzplan enthalten sein müssen. Dies dient der inhaltlichen Stringenz künftiger Klimaschutzpläne.

Nummer 1 bestimmt, dass der Klimaschutzplan Zwischenziele für die Reduktion von Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2050 enthält. Auf der Basis von technisch und wirtschaftlich realistischen sowie rechtlich möglichen Annahmen soll der Klimaschutzplan mögliche Entwicklungspfade für die Gesamtemissionen in Thüringen beschreiben. Die Zwischenziele dienen dazu, eine begründete Einschätzung darüber zu ermöglichen, ob das langfristige Klimaschutzziel erreicht werden kann.

Gleichzeitig bietet die Beschreibung eines Entwicklungspfades eine langfristige Orientierung. Nummer 2 schreibt vor, dass im Klimaschutzplan konkretisierende Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Erhöhung des Ressourcenschutzes festgelegt werden. Da relevante Treibhausgase zum größten Teil durch Energieumwandlungsprozesse emittiert werden, gilt es, die Energieversorgungsstruktur in Thüringen importunabhängig und klimafreundlich zu gestalten.

Nummer 3 sieht vor, dass im Rahmen des Dialog- und Partizipationsverfahrens zur Erarbeitung des Klimaschutzplans auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Potentialanalysen die Möglichkeiten einzelner Sektoren zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen in Thüringen ermittelt werden. Im Dialog mit den Betroffenen sollen dann entsprechende Beiträge der Sektoren festgelegt werden, die diese zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele leisten können. Die konkrete Definition und Abgrenzung der erfassten Sektoren erfolgt im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzplans.

Nach Nummer 4 enthält der Klimaschutzplan unter anderem konkrete und nachhaltige Strategien und Maßnahmen, durch welche die Klimaschutzziele, einschließlich der Zwischenziele und sektoralen Ziele, erreicht werden sollen. Nachhaltig meint die Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange bei der Festlegung solcher Strategien und Maßnahmen. Unter den genannten Strategien und Maßnahmen sind neben Initiativen innerhalb von Thüringen auch Empfehlungen und Anforderungen für gesetzliche Regelungen auf Bundesebene und europäischer Ebene zu verstehen. Rechtsverpflichtungen für nicht öffentliche Stellen entstehen nicht unmittelbar durch den Klimaschutzplan, sondern erst nach entsprechenden Normsetzungen in dafür vorgesehenen, separaten Verfahren.

Nummer 5 legt fest, dass das Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung Bestandteil des Klimaschutzplans ist.

Nummer 6 erfordert die Erarbeitung von sektorenspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels.

Zu § 5 (Klimaschutzkonzepte)

In § 5 werden die unter Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen außerhalb der Landesregierung angesprochen. Diese haben - ebenso wie auch die Landesregierung - eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung und stellen Klimaschutzkonzepte auf.

Die Pflicht Klimaschutzkonzepte zu erstellen, tritt für die Landesverwaltung und ihre nachgeordneten Behörden unmittelbar ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, per Rechtsverordnung Klimaschutzkonzepte für die genannten Stellen inhaltlich zu konkretisieren.

Die Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten tritt für die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen erst mit Erlass der Rechtsverordnung ein. Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen berücksichtigen bei der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten die kommunalen Anstalten und Zweckverbände oder wirken darauf hin, dass diese eigene Klimaschutzkonzepte erstellen.

Die genannten Stellen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 1 setzen die Vorgaben des Klimaschutzplans um. Die Umsetzung bzw. die Rechtsverordnung bezieht sich auf die quantitativen Ausbauziele für Erneuerbare Energien, auf die Steigerung des Ressourcenschutzes und der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung, auf die Umsetzung nachhaltiger Strategien und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemission, die geeignet sind, die Erreichung der landesweiten Ziele und Zwischenziele zu unterstützen, sowie auf die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels.

Die öffentlichen Stellen erhalten nach Absatz 2 einen finanziellen Ausgleich. Die Klimaschutzkonzepte werden nach ihrer Ersterstellung alle fünf Jahre erarbeitet. Dafür werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

Zu § 6 (Wissenschaftliche Begleitung)

Die Klimaschutzziele und deren Umsetzung werden nach Absatz 1 von einem wissenschaftlichen Monitoring begleitet, um die Fortschritte bei der Erfüllung der Klimaschutzziele messen und nachvollziehen zu können. Das Monitoring wird von dem jeweils für Klimaschutz zuständigen Ministerium beauftragt. Die Ergebnisse des Monitorings sind Grundlage zur Fortschreibung des Klimaschutzplans, werden von der Landesregierung veröffentlicht und dienen dem Klimaschutzrat als Bewertungs- und Arbeitsgrundlage.

Um die inhaltliche Stringenz der Monitoringberichte zu gewährleisten, regelt Absatz 2 deren zentrale Elemente: Diese sollen nach Nummer 1 eine aktuelle Erhebung der Treibhausgasemissionen in Thüringen sowie nach Nummer 2 eine Darstellung der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Thüringen beinhalten.

Die Monitoringberichte sollen darüber hinaus detailliert Auskunft über die Emissionsminderungswirkung der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutzplans hinsichtlich der langfristigen Klimaschutzziele sowie der (sektoralen) Zwischenziele geben. Um eine umfassende Beurteilung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen vornehmen zu können, sollen die Monitoringberichte nach Nummer 3 für die Umsetzung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen relevante Aspekte berücksichtigen.

Nach Nummer 4 sollen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die Kosten von Klimaschutzmaßnahmen, mögliche Innovations-, Wirtschafts- und Beschäftigungseffekte, Investitionsentwicklungen, aber auch soziale Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger untersucht werden.

Nach Nummer 5 soll ein Überblick über die bereits eingetretenen Auswirkungen des Klimawandels in Thüringen sowie auch über die Anstrengungen des Landes zur Anpassung an den Klimawandel gegeben werden.

Nummer 6 fordert vom Bericht die Berücksichtigung und Beschreibung sowohl der Wirkungsbeiträge von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union zur Emissionsentwicklung in Thüringen sowie der Wechselwirkungen solcher Maßnahmen mit denen des Freistaats Thüringen als auch von Produktionsverlagerungen von und nach Thüringen. Dies dient der Abgrenzung der Wirkungsweisen von auf Grundlage dieses Gesetzes bzw. des Klimaschutzplans umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Thüringen und denjenigen, die durch entsprechende Maßnahmen auf europäischer und/oder Bundesebene erzielt werden.

Auf Grundlage ihrer Ergebnisse enthalten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nach Nummer 7 Empfehlungen zur Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie für die Festlegung neuer Zwischen- und sektoraler Ziele.

Zu § 7 (Klimaschutzrat)

Nach Absatz 1 wird ein Klimaschutzrat eingesetzt, dem fünf Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Rates werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei eine Wiederberufung möglich ist. Die konkrete Ausgestaltung des Klimaschutzrates beschließt das Kabinett. Der Klimaschutzrat soll so zusammengesetzt sein, dass

die Aspekte des Klimawandels und Klimaschutzes angemessen und fundiert betrachtet werden können. Die Mitglieder sollen über fundierte Kenntnisse in diesen Bereichen verfügen. Er soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

Ferner begutachtet und bewertet der Klimaschutzrat nach Absatz 2 die umgesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung nach § 6. Seine Ergebnisse legt der Klimaschutzrat alle fünf Jahre in einem Bericht der Landesregierung vor. Neben der Darstellung und Bewertung des Umsetzungsstands der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen kann der Klimaschutzrat in seinem Bericht Empfehlungen für konkrete, zu ergreifende Maßnahmen für die Klimaschutzpolitik aussprechen.

Zu § 8 (Berichtspflicht)

§ 8 regelt die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz. In ihrem Bericht soll die Landesregierung vor allem den Umsetzungsstand der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie den Stand zur Erreichung der quantitativen Klimaschutzziele des § 3 darstellen. Der Bericht der Landesregierung soll sich auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nach § 6 sowie auf die Einschätzungen des Klimaschutzrates nach § 7 stützen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion:

Siegismund